

An die Landratsämter in Baden-Württemberg

Rundschreiben

Nr.: 2827/2021

Frau Mäule

Telefon 0711 / 224 62-13

Telefax: 0711 / 224 62-23

E-Mail: maeule@landkreistag-bw.de

Az: 504.04; 504.15 Mä/NH

Stuttgart, den 27. September 2021

COVID-19 - Familienerholung im Rahmen des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" - Corona-Auszeit für Familien Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend informiert in der beigefügten Pressemitteilung über das Aufholpaket „Corona-Auszeit für Familien“. Ziel ist es, Familien eine Erholung von den Belastungen der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

Die Maßnahme ermöglicht es berechtigten Familien, einen vergünstigten Familienurlaub in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder einer weiteren für Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtung in Deutschland zu buchen. Der Aufenthalt ist bis zu einer Woche möglich. Die Familien selbst müssen nur etwa zehn Prozent der Übernachtungs- und Verpflegungskosten an die Familienerholungseinrichtung zahlen. Die übrigen rund 90 Prozent übernimmt der Bund. Familien können die Vergünstigung insgesamt zweimal in Anspruch nehmen: Einmal im Jahr 2021 und einmal im Jahr 2022. Eine zweite Inanspruchnahme innerhalb eines Kalenderjahrs ist nicht möglich - auch dann nicht, wenn ein Aufenthalt kürzer als eine Woche war. Insgesamt stehen für die „Corona-Auszeit für Familien“ 50 Millionen Euro zur Verfügung. Nähere Informationen können Sie den Anlagen entnehmen.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer

Fragen und Antworten zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

Welche Familien können die vergünstigte Familienferienzeit wahrnehmen? Welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen? Die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern

Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Familien

1) Was wird mit der „Corona-Auszeit für Familien“ gefördert?

Die Maßnahme ermöglicht berechtigten Familien, einen vergünstigten Familienurlaub in einer gemeinnützigen Familienferienstätte oder einer weiteren für Familienerholung geeigneten gemeinnützigen Einrichtung in Deutschland zu buchen. Der Aufenthalt ist bis zu einer Woche möglich.

Die Familien selbst müssen nur etwa zehn Prozent der Übernachtungs- und Verpflegungskosten an die Familienerholungseinrichtung zahlen. Die übrigen rund 90 Prozent übernimmt der Bund.

Der Aufenthalt in der Familienerholungseinrichtung umfasst auch die Möglichkeit, an (freizeit-)pädagogischen Angeboten für die ganze Familie teilzunehmen.

2) Welche Familien können die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen?

Es gibt zwei Grundvoraussetzungen:

- Die Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
- Die Eltern oder Elternteile haben für ihr Kind oder für ihre Kinder einen Anspruch auf [Kindergeld](#).

Außerdem müssen die Familien **eines** der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Die Eltern oder Elternteile haben nur ein bestimmtes Einkommen oder beziehen Sozialleistungen. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen.
2. Bei einem mitreisenden Kind liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Das Kind muss nicht minderjährig sein. Das Einkommen spielt keine Rolle.
3. Bei einem Elternteil liegt ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vor. Die Familie muss mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen. Das Einkommen spielt keine Rolle.

Wer wissen will, ob die eigene Familie die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllt, kann dafür den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) nutzen.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um die Berechtigung zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung. Für den vergünstigten Familienurlaub spielen das Alter (75. Lebensjahr) und die Erholungsbedürftigkeit keine Rolle (bitte hier "Nein" anklicken). Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Online-Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung unterstützt. Dieser wird in Kürze zur Verfügung stehen.

3) Wie lange können die vergünstigten Aufenthalte dauern?

Der Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme kann bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen dauern. Für diesen Zeitraum kann auch die Verpflegung in Anspruch genommen werden, wenn diese in der Unterkunft angeboten wird. Eine Mindestdauer für den Aufenthalt gibt es nicht.

4) In welchem Zeitraum können die vergünstigten Aufenthalte stattfinden?

Innerhalb des Zeitraums vom 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022 können Familien frei wählen, wann sie den Familienurlaub wahrnehmen möchten. Ob der gewünschte Zeitraum verfügbar ist, hängt davon ab, ob in der gewünschten Unterkunft Plätze frei sind.

Sollte in einer Unterkunft eine Buchung zum Wunschtermin nicht möglich sein, können ein anderer Termin oder eine andere Unterkunft angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden unter der Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per [E-Mail](mailto:familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de) (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de).

5) Wie oft können Familien die „Corona-Auszeit für Familien“ in Anspruch nehmen?

Familien können die Vergünstigung insgesamt **zweimal** in Anspruch nehmen: Einmal im Jahr 2021 und einmal im Jahr 2022. Eine zweite Inanspruchnahme innerhalb eines Kalenderjahrs ist nicht möglich. Auch dann nicht, wenn ein Aufenthalt kürzer als eine Woche war.

Beispiel: Eine Familie bucht einen Aufenthalt für vier Tage im Jahr 2021. Im selben Jahr kann kein vergünstigter Aufenthalt für weitere drei Tage in Anspruch genommen werden. Dieser ist erst 2022 wieder möglich.

Bei der verbindlichen Reservierung oder Buchung geben die Familien den Familienerholungseinrichtung gegenüber eine Selbstauskunft ab, dass sie die Vergünstigung nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

Die Familienerholungseinrichtungen erfassen den vollständigen Namen der anreisenden Eltern oder Elternteile sowie die Postleitzahl ihres Hauptwohnsitzes, um diese Angaben gegebenenfalls stichprobenartig zu prüfen. Die Daten werden dem Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentralverantwortliche Stelle für die Umsetzung der „Corona-Auszeit für Familien“ und der Bewilligungsbehörde, dem Bundesverwaltungsamt, zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der Familien sind durch die Familienerholungseinrichtungen einzuholen.

6) Können auch Alleinerziehende, Stiefeltern, Pflegeeltern, Patchworkfamilien und weitere Familienformen die geförderten Familienferienzeiten in Anspruch nehmen?

Ja, alle Familienformen, die die Voraussetzungen erfüllen, können eine vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Also auch Alleinerziehende, Stiefeltern und weitere Familien mit ihren Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

7) Müssen immer beide Elternteile anreisen?

Nein, es reicht aus, wenn nur ein Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind oder mit einem Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (hier gilt keine Altersbeschränkung) anreist. Für die Kinder muss in jedem Fall ein Anspruch auf [Kindergeld](#) bestehen. Der Kindergeldbezug muss durch entsprechende Unterlagen belegt werden.

8) Müssen Familien die Verpflegung der Unterkunft in Anspruch nehmen?

Nein. Eine Auszahlung von Mitteln für eventuell nicht in Anspruch genommene Verpflegung an die Familien ist aber nicht möglich.

9) Was müssen die Familien selbst finanzieren?

Familien müssen einen Eigenanteil von zehn Prozent für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten bezahlen. Auch die weiteren Kosten ihrer Reise übernehmen Familien selbst. Dazu zählen zum Beispiel

- Fahrtkosten für An- und Abreise,
- Kurtaxe,
- gesonderte Getränkekosten (wenn nicht bereits in der Verpflegung enthalten),
- gesonderte Kosten für Bettwäsche und Handtücher (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- zusätzliche Ausgaben für Freizeitprogramm und Wellnessbereich (wenn nicht in den regulären Unterkunftskosten enthalten),
- Sonderausstattung.

10) Können Familien die vergünstigte Familienferienzeit auch in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Aufenthalt bereits vor längerer Zeit gebucht haben?

Eine Buchung oder verbindliche Reservierung für die vergünstigte Familienferienzeit ist ab dem 23. September möglich. Für Familienurlaube, die vorher gebucht wurden, kann die Vergünstigung nicht in Anspruch genommen werden.

Der Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ muss zwischen dem 1. Oktober 2021 und 31. Dezember 2022 liegen.

11) Können Familien gleichzeitig mit der „Corona-Auszeit für Familien“ andere Förderungen in Anspruch nehmen?

Nein. Wenn etwa die Länder für denselben Aufenthaltszeitraum dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben – also die Kosten für Unterkunft und Verpflegung – fördern, ist eine Vergünstigung im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ ausgeschlossen.

Aber: Finanziert der Bund im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ einen Aufenthalt in einer Unterkunft, kann in der gleichen Unterkunft eine **weitere** Erholungswoche angehängt werden, die vom Land oder einer anderen Stelle gefördert wird. Dabei müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden.

Mittel aus Leistungsgesetzen des Bundes, zum Beispiel Eingliederungshilfen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX, Teil 2), sind für die Finanzierung des bezuschussten Aufenthaltes einzusetzen. In diesen Fällen können anteilig für die Familie nur die ungedeckten Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der Eltern und Geschwisterkinder gefördert werden.

12) Können alle Mitreisenden die Vergünstigung in Anspruch nehmen?

Nur Familienmitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen, können die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch nehmen. Weitere Mitreisende wie Freunde oder Verwandte zahlen den regulären Preis vor Ort. Es müssen zwei gesonderte Rechnungen ausgestellt werden.

13) Ist es möglich, die Vergünstigung für einen gemeinsamen Aufenthalt von Großeltern, Eltern und Kindern zu erhalten?

Die Großeltern können natürlich mitreisen, sie können aber keinen vergünstigten Aufenthalt im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ in Anspruch nehmen.

Unabhängig von der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ können Großeltern in den Familienenerholungseinrichtungen gegebenenfalls eine Ermäßigung erhalten, zum Beispiel wenn sie über 75 Jahre alt sind. Einzelheiten sind direkt mit den Häusern zu klären.

14) Muss eine Familie Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk sein, um einen Aufenthalt in einer teilnehmenden Jugendherberge in Anspruch zu nehmen?

Grundsätzlich ja. Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) wird berechtigten Familien, die noch keine DJH-Mitglieder sind, daher im Zuge des geförderten Aufenthaltes eine **kostenlose** "Schnuppermitgliedschaft" ausstellen. Sie endet automatisch am 31. Dezember 2022.

Das DJH wird die betreffenden Familien Ende 2022 über die Möglichkeiten einer regulären Mitgliedschaft informieren, ohne dass damit automatisch eine Verpflichtung für eine kostenpflichtige Mitgliedschaft entsteht.

15) In welchem Jahr zählt die vergünstigte Familienferienzeit, wenn Familien über Silvester wegfahren?

Bei einem Reiseantritt bis 31. Dezember 2021 wird die Familienferienzeit dem Kalenderjahr 2021 angerechnet, auch wenn der Aufenthalt über den Jahreswechsel hinausgeht. Damit besteht die Möglichkeit, in 2022 erneut eine vergünstigte Familienferienzeit von bis zu sieben zusammenhängenden Übernachtungen in einer der teilnehmenden Unterkünfte wahrzunehmen. Anders ist es bei Reisen zum Jahreswechsel 2022/23. Hier können nur die Tage bis 31. Dezember 2022 gefördert werden.

16) Haben Familien einen Anspruch auf die vergünstigte Familienferienzeit?

Nein, es gibt keinen Rechtsanspruch. In 2021 und 2022 stehen begrenzte Fördermittel zur Verfügung. Die Familienerholungseinrichtungen entscheiden im Zuge der ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel und freier Plätze über die vergünstigten Aufenthalte.

Sollte in einer Unterkunft eine Buchung nicht möglich sein, kann eine andere Unterkunft, die ebenfalls vergünstigte Familienferienzeiten anbietet, angefragt werden. Zudem kann der Verband der Kolpinghäuser e. V. als zentraler Ansprechpartner kontaktiert werden: Telefonnummer 0800 866 11 59 oder per [E-Mail](mailto:familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de) (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de).

Buchung, Berechtigung und notwendige Nachweise

1) Wo buchen die Familien ihren Aufenthalt?

Familien müssen zuerst Kontakt zu einer Familienerholungseinrichtung aufnehmen, in der im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ vergünstigte Familienurlaube möglich sind. Eine mögliche Buchung erfolgt dann direkt in der Unterkunft, wenn dort freie Plätze vorhanden sind und die Berechtigung der Familien festgestellt wurde.

Eine Übersicht über die Unterkünfte, in denen ein vergünstigter Familienurlaub möglich ist, finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

2) Wem und wann müssen Familien ihre Berechtigung nachweisen?

Die Prüfung der Berechtigung der Familien erfolgt durch die Familienerholungseinrichtung (bzw. den Träger der Erholungseinrichtung), in der die Familie ihren Familienurlaub verbringen möchte. Dafür erhalten die Familien von den Familienerholungseinrichtungen ein Formular. **Dieses Formular müssen die Familien ausfüllen, unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Nachweisen (in Kopie) an die Unterkunft schicken.** Ihre Berechtigung müssen sie zum Zeitpunkt der verbindlichen Reservierung oder Buchung anzeigen und nachweisen. Bei weiteren Fragen zum Buchungsvorgang müssen sich Familien direkt an die Unterkunft wenden.

Das auszufüllende Formular erhalten Sie von der Familienerholungseinrichtung. Sie finden es zudem hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllen können sie über den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) ermitteln.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um die Berechtigung zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung. Für den vergünstigten Familienurlaub spielen das Alter (75. Lebensjahr) und die Erholungsbedürftigkeit keine Rolle (bitte hier "Nein" anklicken).

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Online-Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung unterstützt. Dieser wird in Kürze zur Verfügung stehen.

3) Wie können Familien ihren Kindergeld-Bezug nachweisen?

Der [Kindergeld-Bezug](#) wird entweder durch Vorlage des Bescheids der Familienkasse für das mitreisende Kind oder die mitreisenden Kinder oder durch einen aktuellen Kontoauszug, der die letzte Kindergeldzahlung aufführt, nachgewiesen.

Alleinstehende mit minderjährigen Kindern, die das Kindergeld selbst nicht beziehen, legen den Unterhaltsbescheid oder eine Erklärung des Kindergeldbescheides des kindergeldbeziehenden Elternteils vor (in Kopie).

Empfohlen wird außerdem ein Nachweis zum Alter von minderjährigen Kindern ab 16 Jahren, zum Beispiel über den Personalausweis oder die Geburtsurkunde (in Kopie).

4) Wie hoch darf das Einkommen der Familien sein?

Die Einkommens- und Vermögensgrenze ist in [Paragraph 53 Nr. 2 Abgabenordnung](#) geregelt. Danach darf eine gewisse **Bruttoeinkommensgrenze** nicht überschritten werden. Zur Ermittlung des Einkommens und damit zur Prüfung der Berechtigung wird den Familien ein Formular zur Verfügung gestellt. In diesem Formular beantworten die Familien Fragen zu ihrem Einkommen und belegen diese mit entsprechenden Unterlagen. Das Formular und die Nachweise (in Kopie) werden der Familienerholungseinrichtung übermittelt, in der die Familien ihren Aufenthalt buchen möchten.

Das Formular finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze sind sämtliche Einkommensarten **aller im Haushalt lebenden Personen** zu berücksichtigen (also auch der Personen, die gegebenenfalls nicht mit in die vergünstigte Ferienzeit fahren).

Zum Beispiel:

- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit
- Kindergeld
- Elterngeld
- Rentenbezüge
- Arbeitslosengeld I
- Einkommen aus einem Mini-Job
- Einkommen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Azubi-Gehalt
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld
- Empfangener Unterhalt
- Kapitalerträge
- Mieteinnahmen

Familien, die Sozialleistungen beziehen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II wie Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII wie Grundversicherung bei Erwerbsminderung) müssen nur die Bescheide als Nachweise über den Bezug dieser Leistungen vorlegen (in Kopie). Das Einkommen muss darüber hinaus nicht ermittelt werden.

5) Welches Einkommen ist entscheidend?

Es wird das Einkommen aller Personen eines Haushalts (der Bedarfsgemeinschaft) zugrunde gelegt und muss entsprechend angegeben werden. Das gilt auch, wenn nicht alle Haushaltsmitglieder mitreisen. Das heißt, wenn nur ein Elternteil mit den Kindern anreist, wird auch das Einkommen des anderen in dem Haushalt lebenden Elternteils zugrunde gelegt. Es zählt auch das Einkommen von mitreisenden Partnerinnen oder Partnern, die nicht mit dem anderen Elternteil zusammenwohnen, sich aber zum Beispiel die Ferienwohnung teilen.

6) Welche Nachweise sind notwendig, wenn Familien Sozialleistungen beziehen?

Beziehen Familien Sozialleistungen, sind die entsprechenden aktuellen Bescheide als Nachweise über den Bezug dieser Leistungen zu erbringen und der Einrichtung in Kopie vorzulegen. Alternativ kann eine Bestätigung des Sozialleistungsträgers vorgelegt werden.

Dazu gehören

- Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz,
- [Kinderzuschlag](#) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz,
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, z.B. Arbeitslosengeld II
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach [Paragraph 27a Bundesversorgungsgesetz](#).

7) Welche Nachweise sind notwendig, wenn Familien keine Sozialleistungen beziehen?

Wenn Familien keine Sozialleistungen beziehen, ist die Höhe des Familieneinkommens zu ermitteln und folgende Nachweise zu erbringen:

- nicht selbstständige Arbeit: Vorlage des Steuerbescheids aus dem Vorjahr oder Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers, alternativ auch die drei letzten Gehaltszettel einer nicht-selbstständigen Tätigkeit aller erwerbstätigen Haushaltsmitglieder, inklusive Minijob oder Praktika.
- selbstständige Arbeit: Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Nichtveranlagungsbescheid.
- sonstige Einkünfte oder Bezüge: z.B. Elterngeldbescheid, Rentenbescheid, Bescheid Arbeitslosengeld I, Bescheid Krankengeld etc.
- Kapitalerträge und Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung: Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Jahresbescheinigung über Kapitalerträge.
- Bei Erhalt oder Zahlung von Unterhalt: Unterhaltsbescheid oder Kontoauszug.

Die Nachweise sind der Erholungseinrichtung in Kopie zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Formular vorzulegen. Das Formular finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

Zusätzlich darf das Vermögen der Familie eine Summe in Höhe von 15.500 Euro pro Familienmitglied nicht übersteigen.

Ob Familien aufgrund ihrer individuellen Situation die Voraussetzungen für eine vergünstigte Familienferienzeit erfüllen, können sie über den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familien-erholung](#) ermitteln.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um die Berechtigung zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung. Für den vergünstigten Familienurlaub spielen das Alter (75. Lebensjahr) und die Erholungsbedürftigkeit keine Rolle (bitte hier "Nein" anklicken).

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Online-Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung unterstützt. Dieser wird in Kürze zur Verfügung stehen.

8) Wie hoch darf das Vermögen der Familien sein?

Das Vermögen darf pro Haushaltsmitglied und gegebenenfalls pro mitreisender Partnerin oder pro mitreisendem Partner den Verkehrswert (Marktwert des Gegenstandes oder des Objekts im Finanzhandel, der bei Veräußerung erzielt wird) von 15.500 Euro nicht überschreiten. D.h. bei einer vierköpfigen Familie kann das Vermögen 62.000 Euro betragen.

Zum Vermögen gehören

- Haus- und Grundbesitz (ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des Paragraph 90 Absatz 2 Nummer 8, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleibt außer Betracht),
- Bank- und Sparguthaben,
- Aktien und festverzinsliche Wertpapiere,
- Bausparverträge,
- Lebensversicherungen
- weiteres Vermögen.

9) Von wem erhalten Familien die Rechnung? Muss eine Anzahlung geleistet werden?

Die Familienerholungseinrichtung erstellt eine Rechnung, aus der der Eigenanteil, den die Familie für ihren Aufenthalt zahlt, hervorgeht. Den Eigenanteil bezahlt die Familie direkt an die Unterkunft. Zeitpunkt und Höhe einer möglichen Anzahlung sind von Unterkunft zu Unterkunft unterschiedlich. Diese können direkt dort bei der Angebotserstellung oder Buchungsvereinbarung angefragt werden.

10) Was passiert, wenn Familien ihre Reise stornieren müssen?

Wenn eine Familie einen gebuchten Aufenthalt absagt, wird je nach Zeitpunkt der Stornierung die geleistete Anzahlung oder der zu leistende Eigenanteil der Familien herangezogen, um unvermeidbare Stornierungskosten zu decken.

Information und Beratung

1) An wen können sich Familien wenden, wenn sie Fragen haben?

Wer Fragen rund um die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ hat, kann sich an die gebührenfreie Beratungs-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Die Telefonnummer lautet: 0800 866 11 59. Sie ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

- **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Mittwoch:** 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
- **Samstag:** 10:00 bis 15:00 Uhr

Familien können sich auch per [E-Mail](mailto:familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de) (familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de) an den Verband der Kolpinghäuser e. V. wenden.

Sie können sich auch direkt an die Familienerholungseinrichtung wenden, in der sie ihren Familienurlaub buchen möchten. Eine Übersicht der Häuser, in der Familien die vergünstigte Familienferienzeit buchen können, finden Sie hier: www.bmfsfj.de/corona-auszeit.

2) Können Familien vorab prüfen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen, die vergünstigte Familienferienzeit in Anspruch zu nehmen?

Wer wissen will, ob die eigene Familie die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit erfüllt, kann dafür derzeit den [Rechner der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung](#) nutzen.

Hinweis: Der Rechner fragt nicht alle Angaben ab, die notwendig sind, um die Berechtigung zu prüfen. Er dient daher nur als erste Orientierung. Für den vergünstigten Familienurlaub spielen das Alter (75. Lebensjahr) und die Erholungsbedürftigkeit keine Rolle (bitte hier "Nein" anklicken).

Das Bundesfamilienministerium entwickelt derzeit einen genau zugeschnittenen Online-Check, der Familien bei der Ermittlung der Berechtigung unterstützt. Dieser wird in Kürze zur Verfügung stehen.



Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

Prüfung der Berechtigung für Familien

Allgemeine Informationen

Vor dem Hintergrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Einschränkungen für Kinder, Jugendliche und deren Familien hat das Bundeskabinett am 5. Mai 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ verabschiedet. Im Rahmen des Aktionsprogramms wurde auch die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“ beschlossen mit dem Ziel, Eltern und ihren Kindern besondere Unterstützung bei der Realisierung einer Familienferienzeit zukommen zu lassen.

Es werden 90 Prozent der Übernachtungskosten für bis zu sieben zusammenhängende Übernachtungen bezuschusst. Wenn das Verpflegungsangebot der Unterkunft in Anspruch genommen wird, wird dieses ebenfalls zu 90 Prozent bezuschusst. Sie als Familien müssen die verbleibenden zehn Prozent der Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Ihre Erholungseinrichtung zahlen. Fahrtkosten und gegebenenfalls weitere im Rahmen Ihres Aufenthalts anfallende Kosten müssen Sie selber übernehmen (zum Beispiel Kurtaxe, gesonderte Getränkekosten).

Die Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien“ richtet sich an Eltern mit ihren Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Darüber hinaus muss **eines** der drei Kriterien erfüllt sein:

- Die Familie verfügt nur über ein bestimmtes Einkommen und Vermögen und reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an. Es kann sich hierbei um kleine Einkommen (zum Beispiel von Familien im Sozialleistungsbezug), aber auch um mittlere Einkommen handeln.
- Ein mitreisendes Kind in der Familie hat eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 50 (das Einkommen der Familie ist hierbei nicht relevant und das Kind muss nicht minderjährig sein).
- In der Familie hat ein Elternteil eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 50 und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an (das Einkommen der Familie ist hierbei nicht relevant).

Ob Ihre Familie für eine geförderte Familienferienzeit berechtigt ist, hängt von Ihrer individuellen Familien- und Einkommenssituation ab und wird mit diesem Formular ermittelt.

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Um eine geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bitte ermitteln Sie Ihre Berechtigung anhand dieses Formulars und senden Sie es zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (in Kopie) an die Einrichtung, in der Sie Ihren Aufenthalt buchen möchten.

Wenn Sie Fragen zu dem Formular oder den einzureichenden Unterlagen haben, können Sie sich an die gebührenfreie Service-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e.V. unter der Telefonnummer 0800 866 11 59 wenden (auch abends und am Wochenende erreichbar). Auch die Erholungseinrichtungen können Sie direkt ansprechen.

- Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.
- Bitte beschränken Sie sich in Ihrer Darstellung auf die vorgegebenen Textfelder. Weitere Ausführungen können bei Bedarf als Anlage beigefügt werden.
- Ihre Angaben sind für die Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie daher vollumfänglich Auskunft. Zudem sind die entsprechenden Nachweise (in Kopie) vorzulegen.
- **Bitte beachten Sie die Selbsterklärungen auf Seite 8 und unterschreiben Sie das Formular.**

(1) Angaben zu den reisenden Personen

1.1 Angaben zum Hauptwohnsitz (anmeldende Person):

Name, Vorname			
Straße/Hausnummer			
PLZ		Ort	
Bundesland			

1.2 Beim geplanten Aufenthalt zur Familienferienzeit werden folgende Familienmitglieder anreisen:

Name, Vorname	minderjährig
a. Anmeldende Person:	
b.	<input type="checkbox"/>
c.	<input type="checkbox"/>
d.	<input type="checkbox"/>
e.	<input type="checkbox"/>
f.	<input type="checkbox"/>
g.	<input type="checkbox"/>

Die/der Anmeldende bzw. die Partnerin/der Partner hat für die oben genannten mitreisenden Kinder einen Anspruch auf Kindergeld.

- Ja.
(Bitte Kopie des Kindergeldbescheids oder Kontoauszug der letzten Kindergeldzahlung beilegen; bei getrennt lebenden Eltern gegebenenfalls Unterhaltsbescheid der/des Unterhaltszahlenden beifügen.)

➔ Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

- Nein.

➔ Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**. Sie müssen das Formular nicht weiter ausfüllen.

(2) Angaben zur persönlichen Hilfebedürftigkeit

Ein Familienmitglied hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.

- Ja.
(Bitte Schwerbehindertenausweis in Kopie beilegen.)
- Ein mitreisendes Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.
oder
- Ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50.
Bitte beachten Sie, dass Sie mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen müssen.
- Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, müssen Sie das Formular nicht weiter ausfüllen.
Beachten Sie bitte die Selbsterklärungen auf Seite 8 und unterschreiben Sie das Formular.
- Nein.
- Füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

(3) Angaben zur wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit

3.1 Bezug von Sozialleistungen

Erhalten Sie eine der folgenden Leistungen?

- Ja, und zwar (bitte Leistungsbescheid in Kopie beilegen):
- Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (zum Beispiel Arbeitslosengeld II)
- Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII (zum Beispiel Grundsicherung bei Erwerbsminderung)
- Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz – WoGG)
- Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz – BKGG)
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27a Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – BVG)
- Sollten Sie an dieser Stelle „Ja“ angekreuzt haben, müssen Sie das Formular nicht weiter ausfüllen.
Beachten Sie bitte die Selbsterklärungen auf Seite 8 und unterschreiben Sie das Formular.
- Nein.
- Füllen Sie das Formular bitte weiter aus.

3.2 Prüfung der Einkommensgrenzen

Um die Berechtigung zur Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit weiterführend zu prüfen, ist zu ermitteln, ob Sie mit Ihrem Familieneinkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze (gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung) liegen.

Bitte folgen Sie dazu den Anleitungen in den nachfolgenden Schritten:

Schritt 1: Selbstauskunft zum Vermögensstand

Es ist folgendes Vermögen aller Haushaltsmitglieder einzubeziehen (sowie gegebenenfalls einer/eines mitreisenden Partnerin/Partners, auch wenn diese/dieser nicht in demselben Haushalt lebt) – Nachweise sind **nicht** erforderlich:

- Haus- und Grundbesitz (ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 Sozialgesetzbuch XII bleibt außer Betracht)
- Bank- und Sparguthaben (Bankauskunft bzw. Kundenfinanzstatus)
- Aktien/festverzinsliche Wertpapiere
- Bausparvertrag/-verträge mit Angabe der jeweils aktuellen Ansparsumme
- Lebensversicherung(en) mit Angabe des jeweils aktuellen Rückkaufswerts
- Weiteres Vermögen

Ich versichere/wir versichern, dass ich/wir über **kein** Vermögen mit einem Verkehrswert¹ von über 15.500 Euro pro Haushaltsmitglied verfüge/verfügen. (Beispiel: Bei einer vierköpfigen Familie kann das Vermögen $4 \times 15.500 \text{ Euro} = 62.000 \text{ Euro}$ betragen.)

→ Füllen Sie das Formular bitte weiter aus (Schritt 2).

Ich verfüge/wir verfügen über Vermögen mit einem Verkehrswert¹ von über 15.500 Euro pro Haushaltsmitglied.

→ Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**. Sie müssen das Formular nicht weiter ausfüllen.

.....
1 Marktwert des Gegenstands oder des Objekts im Finanzhandel, der bei Veräußerung erzielt wird.

Schritt 2: Ermittlung der Einkommensgrenze gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung

Regelsätze der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch XII (Stand 1. Januar 2021)

Personen im Haushalt ²	Anzahl der Personen	x Regelsatz	= Einkommensgrenze <i>(wird automatisch berechnet)</i>
Alleinerziehende oder Alleinstehende³		x 2.230 € (fünffacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 1)	= 0 €
Zusammenlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner⁴		x 1.604 € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 2)	= 0 €
Volljährige im Haushalt⁵		x 1.428 € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 3)	= 0 €
Jugendliche 14 bis 17 Jahre		x 1.492 € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 4)	= 0 €
Kinder 6 bis 13 Jahre		x 1.236 € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 5)	= 0 €
Kinder 0 bis 5 Jahre		x 1.132 € (vierfacher Regelsatz nach Regelbedarfsstufe 6)	= 0 €
Monatseinkommensgrenze (Summe der errechneten Beträge)			= 0 €
Jahreseinkommensgrenze (Monatseinkommensgrenze x 12)			= 0 €

-
- 2 Zu erfassen sind alle Haushaltsmitglieder (auch, wenn nicht alle anreisen).
 - 3 Wenn die anmeldende Person alleinerziehend oder alleinstehend ist, muss hier eine „1“ eingegeben werden. Dann darf unter „Zusammenlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner“ keine Eingabe gemacht werden.
 - 4 Wenn die anmeldende Person in einer Partnerschaft lebt, muss hier eine „2“ eingegeben werden. Dann darf unter „Alleinerziehende oder Alleinstehende“ keine Eingabe gemacht werden. Auch wenn die anmeldende Person eine Partnerin/einen Partner hat, der nicht mit im Haushalt lebt, muss hier eine „2“ eingegeben werden.
 - 5 Hier muss eingetragen werden, wie viele Personen über 18 Jahre in einem Haushalt leben (zum Beispiel ein volljähriges Kind). Hier ist nicht die Partnerin/der Partner gemeint.

Schritt 3: Ermittlung des tatsächlichen Jahresfamilieneinkommens (brutto)

Es sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:

- Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG): Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nicht selbstständiger Arbeit, aus Kapitalerträgen, aus Vermietung und Verpachtung, aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG
- Weitere Einkünfte gemäß § 53 Nummer 2 Abgabenordnung, zum Beispiel Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Rentenbezüge, Unterhaltsleistungen, BAföG etc.

Berechnen Sie Ihr Jahresfamilieneinkommen als Höhe der Haushaltseinkünfte⁶ (brutto):

Art des Einkommens/ der Bezüge	Person A	Person B	Person C	Nachweise (beispielhaft)
Nicht selbstständige Arbeit (Jahresbruttogehalt inkl. Jahressonderzahlung, z.B. Weihnachtsgeld/ Urlaubsgeld)	€	€	€	Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers aus dem Vorjahr, alternativ die letzten drei Gehaltsbescheinigungen
Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit (Jahreseinkommen)	+ €	+ €	+ €	Steuerbescheid, Nichtveranlagungsbescheid, nachvollziehbare Erklärung zum Einkommen
Kindergeld ⁷ (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Kindergeldbescheid, Kontoauszug zu aktuellem Kindergeldempfang
Sonstige Einkünfte und Bezüge ⁸ (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Rentenbescheid, Elterngeldbescheid, Bescheid Arbeitslosengeld I, Bescheid Krankengeld, Minijob-Gehaltszettel
Kapitalerträge (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Steuerbescheid aus dem Vorjahr, Jahresbescheinigung über Kapitalerträge
Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Kontoauszüge, Steuerbescheid aus dem Vorjahr
Empfangener Unterhalt (auf ein Jahr berechnen)	+ €	+ €	+ €	Unterhaltsbescheid, Kontoauszug
Zwischensumme <i>(wird automatisch berechnet)</i>	= 0 €	= 0 €	= 0 €	
Abzüglich Werbungskosten pauschal 1.000 € (pro Jahr)	- €	- €	- €	
oder – wenn ausschließlich Bezüge vorliegen – abzüglich 180 € (pro Jahr)	- €	- €	- €	
ggf. abzüglich gezahlten Unterhalts	- €	- €	- €	Unterhaltsbescheid, Kontoauszug
Zwischensumme <i>(wird automatisch berechnet)</i>	= 0 €	= 0 €	= 0 €	
Familieneinkommen pro Jahr (alle Personen zusammen) <i>(wird automatisch berechnet)</i>				= 0 €

6 Bitte geben Sie auch das Einkommen einer gegebenenfalls mitreisenden Partnerin/eines mitreisenden Partners an, auch wenn diese/dieser nicht in demselben Haushalt lebt.

7 Monatlich für das 1. Kind: 219 Euro, 2. Kind: 219 Euro, 3. Kind: 225 Euro, ab dem 4. Kind: 250 Euro.

8 Beispielsweise Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsvorschuss, Rente/Pension, Minijob.

Schritt 4: Vergleich und Ergebnis

Zum Schluss ist das tatsächliche jährliche Familieneinkommen (Schritt 3) der ermittelten Einkommensgrenze (Schritt 2) gegenüberzustellen (*wird automatisch berechnet*):

Schritt 2: Jahreseinkommensgrenze	Schritt 3: tatsächliches Jahresfamilieneinkommen
= 0 €	= 0 €

- Das tatsächliche Jahresfamilieneinkommen (Schritt 3) ist **niedriger als bzw. entspricht** der Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2).
- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer geförderten Familienferienzeit sind erfüllt, **wenn Sie zudem mit mindestens einem minderjährigen Kind anreisen.**
 - Bitte beachten Sie unten stehende Selbsterklärungen und unterschreiben Sie das Formular.
- Das tatsächliche Jahresfamilieneinkommen (Schritt 3) ist **höher** als die Jahreseinkommensgrenze (Schritt 2).
- Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine geförderte Familienferienzeit leider **nicht**.

Abschließende Erklärungen

- Ich bestätige, dass ich für den geplanten Aufenthalt der geförderten Familienferienzeit **keine** Förderungen für die Kosten für Unterkunft und/oder Verpflegung durch andere öffentliche Fördermittelgeber (unter anderem Länderprogramme) erhalte, beantragt habe oder beantragen werde.
- Ich bestätige, dass ich diesen Zuschuss für das Kalenderjahr des geplanten Aufenthalts der geförderten Familienferienzeit **nicht** schon in derselben oder in einer anderen an der Maßnahme teilnehmenden Erholungseinrichtung in Anspruch genommen habe.
- Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht bezuschusste Leistungen zurückgefordert werden können.
- Ich bestätige, dass ich durch alle im Formular aufgeführten Personen dazu bevollmächtigt bin, die entsprechenden Angaben zu machen. Die anliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, willige ich in die Verarbeitung der im Formular aufgeführten personenbezogenen Daten nach Maßgabe der anliegenden Datenschutzhinweise ein.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Name, Vorname der anmeldenden Person

Unterschrift der anmeldenden Person

Anlage Datenschutzhinweise

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Name und Kontaktdaten der rechtsfähigen Organisation, die die im Formular angegebenen Daten zur Prüfung verarbeitet:

Sofern ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dieser unter Angabe der Kontaktdaten zu benennen:

2. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet und aus welcher Quelle stammen sie?

Die bei uns verarbeiteten Daten entstammen ausschließlich Ihren Angaben im Rahmen des Formulars zur Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der Maßnahme „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“

nebst den eingereichten Nachweisen. Diese Daten werden benötigt, damit wir Ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts prüfen sowie die Zuwendungsmaßnahme durchführen können, insbesondere eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nachweisen können.

Soweit Sie dem Formular weitere Anlagen mit personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis beifügen, werden auch diese bei uns aufbewahrt (Papierform) bzw. gespeichert (elektronische Form). In diesem Fall sehen wir Ihre Einwilligung dafür als gegeben.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Der Zweck der Datenverarbeitung sind die Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts, die Bewilligung und Auszahlung von Bundesmitteln an uns sowie die Begleitung der Maßnahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO).

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Prüfung Ihrer Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts im Rahmen der vorgenannten Maßnahme sowie die Begleitung der Maßnahme bis zur Verwendungsnachweisprüfung erfolgen auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), c) und e) DSGVO in Verbindung mit §§ 23 und 44 BHO.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den zentral verantwortlichen projektführenden Verband der Kolpinghäuser e.V. (VKH), St.-Apern-Straße 32, 50667 Köln, und die Bewilligungsbehörde Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln, einschließlich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin, sowie zur stichprobenartigen Prüfung der Berechtigung in Bezug auf die nur einmalige Inanspruchnahme der Förderung pro Kalenderjahr und die ausschließliche Inanspruchnahme der Bundesförderung für die zuwendungsfähigen Ausgabenpositionen (Übernachtung und Verpflegung) ist eine Weitergabe der Ihrerseits angegebenen personenbezogenen Daten an die vorstehenden Stellen erforderlich.

Eine Übermittlung Ihrer Daten in ein Drittland erfolgt nicht.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert, wie es zur Erfüllung der genannten Zwecke für den Träger erforderlich ist oder folgende Aufbewahrungsfrist(en) eine weitere Speicherung verlangt/verlangen. Die Speicherdauer richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in Verbindung mit §§ 23 und 44 BHO und den Aufbewahrungsbestimmungen für zahlungsbegründende Unterlagen. Danach beträgt die Aufbewahrungsfrist für zahlungsbegründende Unterlagen (einschließlich der entsprechenden personenbezogenen Daten) grundsätzlich fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den zentralverantwortlichen Zuwendungsempfänger.

6. Betroffenenrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 1. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17 und Artikel 18 DSGVO).

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt (Artikel 20 DSGVO).

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt (Artikel 77 DSGVO).

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Wir benötigen Ihre Daten, um Ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme eines geförderten Aufenthalts zu prüfen sowie gegenüber den Zuwendungsgebern nachzuweisen und die Maßnahme durchführen zu können. Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten mitzuteilen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können wir Ihr Anliegen jedoch nicht bearbeiten.



Prüfung und Feststellung einer förderfähigen Familienferienzeit

Die Voraussetzungen werden erfüllt durch:

- a. Die anreisende Familie hat ihren Hauptwohnsitz in Deutschland.
 Für die mitreisenden Kinder besteht ein Anspruch auf Kindergeld.
- und**
- b. Es liegt eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit vor
und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an.
- oder**
- c. Ein mitreisendes Kind hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50,
für das Kindergeldanspruch besteht (keine Altersgrenze).
- oder**
- d. Ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50
und die Familie reist mit mindestens einem minderjährigen Kind an.
- oder**
- e. Einzelfallprüfung nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde
Gründe anführen:

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kopie Kindergeldbescheid oder aktueller Kontoauszug mit Darstellung des Kindergelds | <input type="checkbox"/> Kopie der Nachweise Kapitalerträge, Einnahmen Vermietung/Verpachtung |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Schwerbehindertenausweises | <input type="checkbox"/> Kopie der Nachweise Empfang Unterhalt |
| <input type="checkbox"/> Kopie des Leistungsbescheids (zum Beispiel zu Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) | <input type="checkbox"/> Kopie Nachweis Zahlung Unterhalt |
| <input type="checkbox"/> Kopien der Einkommensnachweise für selbstständige oder nicht selbstständige Arbeit | <input type="checkbox"/> Sonstige: |
| <input type="checkbox"/> Kopien der Nachweise zum Erhalt von sonstigen Einkünften und Bezügen (zum Beispiel Rente, Elterngeld, Arbeitslosengeld I) | |

Ich habe die Angaben geprüft und die entsprechenden Nachweise eingesehen.

Ort, Datum

Name, Vorname der Prüferin/des Prüfers

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers
und Stempel der Einrichtung



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Corona-Auszeit für Familien

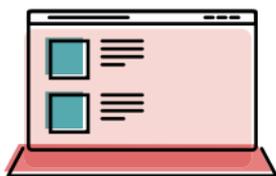
Familienferienzeiten erleichtern



Für die meisten Familien war und ist die Corona-Pandemie eine anstrengende Zeit.



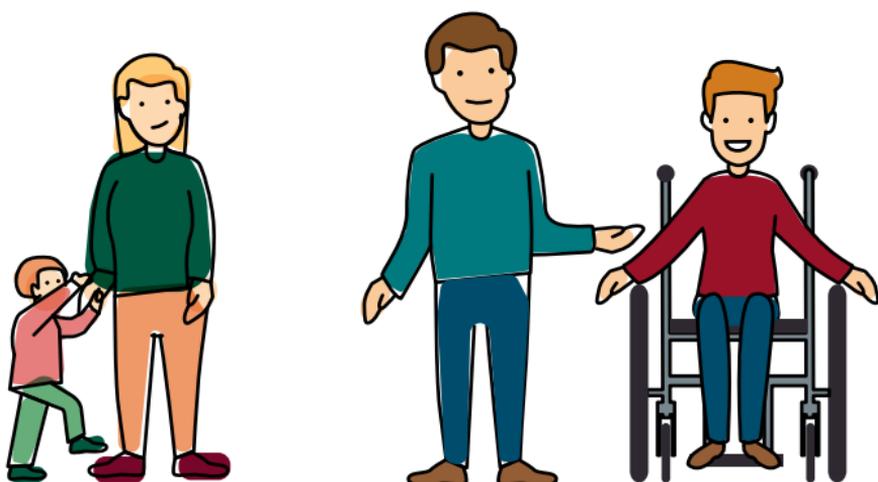
Damit Familien mit kleinen und mittleren Einkommen und Familien mit Angehörigen mit einer Behinderung wieder Kraft tanken können, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ eine Maßnahme entwickelt: die „Corona-Auszeit für Familien – Familienferienzeiten erleichtern“.



www.bmfsfj.de/corona-auszeit

Wenn Sie zu den berechtigten Familien zählen, bezahlen Sie für einen Familienurlaub von bis zu einer Woche in einer der teilnehmenden Familienerholungseinrichtungen nur zehn Prozent der Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Für die Jahre 2021 und 2022 stellt das Bundesfamilienministerium insgesamt 50 Millionen Euro für die „Corona-Auszeit für Familien“ zur Verfügung.



Welche Familien können die geförderte Familienferienzeit in Anspruch nehmen?

- ✓ Eltern mit ihren Kindern, für die Anspruch auf Kindergeld besteht
- ✓ Hauptwohnsitz in Deutschland



Ob Ihre Familie für eine geförderte Familienferienzeit berechtigt ist, hängt von Ihrer individuellen Familien- und Einkommenssituation ab.

↓ Mit Einkommensgrenze

Unter diese Einkommensgrenze fallen Sie, wenn Sie nur ein bestimmtes Einkommen oder Leistungen wie zum Beispiel Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB II erhalten.

Auf der Website www.bmfsfj.de/corona-auszeit können Sie das vorab mit dem Online-Check prüfen.

Mindestens ein minderjähriges Kind muss mitfahren.

↓ Ohne Einkommensgrenze

- Ein Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 fährt mit
- oder**
- ein Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50 und mindestens ein minderjähriges Kind fährt mit.



Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Plätze stehen begrenzt zur Verfügung.

Wo stelle ich den Antrag, wenn ich berechtigt bin? Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Den Antrag finden Sie online: www.bmfsfj.de/corona-auszeit

Welche Unterlagen Sie genau benötigen, entnehmen Sie dem Antragsformular.

Reichen Sie den Antrag und die erforderlichen Nachweise bitte bei der gewünschten Familienerholungseinrichtung direkt ein.



Wo kann ich den vergünstigten Erholungsaufenthalt verbringen?

Ihren Aufenthalt können Sie in Familienerholungseinrichtungen in ganz Deutschland buchen. Das sind gemeinnützige Einrichtungen, die Urlaub für Familien im Rahmen der „Corona-Auszeit“ anbieten. Sie sind speziell auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet und bieten pädagogisch begleitete Aktivitäten an.

Eine Übersicht über die Einrichtungen finden Sie hier:
www.bmfsfj.de/corona-auszeit

Ihr Weg zur Familienferienzeit

1. Machen Sie den Online-Check, ob Sie berechtigt sind.
2. Kontaktieren Sie die Einrichtung, in der Sie Ihre Familienferienzeit verbringen möchten.
3. Füllen Sie das Berechtigungsformular aus.
4. Buchen Sie die Reise.



Weitere Informationen und Beratung

Wenn Sie Fragen zur Berechtigung, zum Antrag, den einzureichenden Unterlagen oder zu den Einrichtungen haben, wenden Sie sich gerne an die kostenfreie Service-Hotline des Verbands der Kolpinghäuser e.V. Diese ist auch abends und am Wochenende erreichbar.



0800 866 11 59



familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de



Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie auch auf der Website zur Corona-Auszeit:
www.bmfsfj.de/corona-auszeit



Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Artikelnummer: 2FL316

Stand: August 2021, 1. Auflage

Gestaltung: www.zweiband.de

Druck: MKL Druck GmbH & Co. KG

- Engagement
- Familie
- Ältere Menschen
- Gleichstellung
- Kinder und Jugend